

Biozidprodukte: Verbot der irreführenden Handelsnamen.

Um was geht es?

Produktnamen, die Begriffe wie Bio, Natur usw. enthalten (siehe Tabelle unten), gelten ebenfalls als irreführend im Sinne von Art. 38, Abs. 1 VBP¹. Diese irreführenden Begriffe durften bereits bisher nicht auf Etiketten und anderen Begleitdokumenten von Biozidprodukten oder in der Werbung verwendet werden. Neu ist auch die Verwendung dieser Begriffe oder jegliche Anspielungen darauf im Produktnamen verboten.

Liste von Begriffen, die in den Handelsnamen von Biozidprodukten nicht zulässig sind. Diese Liste impliziert alle Übersetzungen in die verschiedenen Sprachen der Europäischen Union.

	Begriffe	Ausnahmen
1	'bio'	'biocide'/'biocidal', 'biofilm'
2	'natur' / 'nature' / 'natura'	'denatured' (und alle Übersetzungen in einer EU-Sprache)
3	'organic'	
4	'eco' / 'öko' / 'ökologisch'	
5	'green' / 'grün'	- Beschreibung der Farbe (z.B. grüne Flüssigkeit) - Produktart 2: wenn « grün » auf die Zielorganismen hinweist (Grünalgen, Grünbeläge)
6	'sicher'	

Wie steht es mit dem Namen des Unternehmens?

Der Name eines Unternehmens ist von dem Verbot nicht betroffen. Wenn die Firmenbezeichnung einen der oben genannten Begriffe umfasst, wird er im Produktnamen toleriert, sofern der Firmenname vollständig geschrieben wird. Diese Firmennamen dürfen jedoch nicht als dominierendes Element gegenüber dem Handelsnamen/der Produktbezeichnung wahrgenommen werden. Das bedeutet unter anderem, dass der Firmenname auf der Etiketke nicht grösser und auffälliger erscheinen darf als der Produktname.

Wie steht es mit den Namen von kommerziellen Produktelinien?

Einige Handelslinien werben für "natürliche/biologische/ökologische" Produkte. Die Regeln für den Namen von Handelslinien sind identisch mit denen für Produktnamen, auch wenn der Name der Handelslinie nicht Teil des eigentlichen Handelsnamens des Produkts ist. Dies bedeutet indirekt, dass ein Biozidprodukt nicht Teil einer Produktlinie sein kann, die z. B. für biologisch oder ökologisch wirbt. Ebenso ist der Verweis auf ein Umweltsiegel verboten.

Nächste Schritte

- Bei bereits zugelassenen Produkten mit einem verbotenen Handelsnamen wird der Handelsname bei der nächsten Änderung des Produkts oder der Erneuerung der Zulassung angepasst/gelöscht.
- Treffen die zuständigen Behörden im Rahmen einer Kontrolle auf ein Produkt mit einem verbotenen Handelsnamen, so informieren sie die Anmeldestelle Chemikalien (AS). Die

¹ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2005/468/de#art_38

Die Etikette darf hinsichtlich der Risiken des Biozidprodukts für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt oder hinsichtlich seiner Wirksamkeit nicht irreführend sein. Sie darf keinesfalls Angaben wie «Biozidprodukt mit niedrigem Risikopotenzial», «ungiftig», «unschädlich», «natürlich», «umweltfreundlich», «tierfreundlich» oder ähnliche Hinweise enthalten.

Anmeldestelle setzt sich mit dem Unternehmen in Verbindung und passt die Zulassung an.

Siehe auch (auf Englisch): <https://circabc.europa.eu/ui/group/e947a950-8032-4df9-a3f0-f61eefd3d81b/library/ac8b5e49-3825-4b88-a546-025c2fc43fde/details>

MKB/KS Februar 2024